

noch einige Male in den Diplomen Ottos I. vorkommt, eine Anomalie, die nicht übersehen werden darf.

Nun aber beobachte man, wie der beanstandete Ausdruck im Texte von DO. I. 76 gebraucht wird. Zu Anfang der Urkunde scheint der Verfasser das klar und kurz den Begriff wiedergebende Wort noch nicht zu kennen, er benutzt weitläufige Umschreibungen: *'medietatem castri et civitatis Havelberg et medietatem omnium villarum illuc attinentium'* oder *'Nizem civitatem cum omnibus utilitatibus suis'*. Später aber, als er die Schenkung von Wittstock, Plot und Putlitz ausspricht, vertritt ihm das eine Wort *'burwardum'* die ganze Formel. Nun ziehe man noch die Brandenburger Urkunde hinzu, die ihrer Sprache nach aufs engste den echten, alten Theilen von DO. I. 76 verwandt ist; auch dort muss man sich mit umständlichen Umschreibungen helfen: *'dimidiam partem praedictae civitatis (sc. Brendanburg) aquilonalem et dimidiam partem insulae totius septentrionalem, in qua civitas eadem habetur constructa, dimidiamque partem omnium villarum illuc pertinentium, duas insuper integre civitates cum omnibus suis appenditiis Pricerui et Ezeri nominatas'*. Der Schluss, den wir zu ziehen haben, ist nun klar: der Verfasser der beiden Stiftungsurkunden kennt den Gebrauch des Wortes *'burgwardium'* in der Urkundensprache noch nicht, weitläufige Umschreibungen müssen ihm den Begriff wiedergeben. Begegnet also das Wort doch im Texte von DO. I. 76, so ist es erst von einem Interpolator nachträglich hineingetragen worden. Es ergibt sich also, dass die Stelle, die von Plot, Wittstock und Putlitz handelt, ebenfalls zu den interpolierten Theilen gehört. Die Möglichkeit, auf die oben hingewiesen wurde, dass nun einer dieser drei Burgwarde doch schon zu der ursprünglichen Ausstattung des Bisthums gehörte, ist damit noch nicht gänzlich ausgeschlossen. Es wäre denkbar, dass, als ein Diplom Ottos II. oder Ottos III. den bischöflichen Besitz um zwei Burgwarde vermehrte, es diese beiden mit dem dritten schon vorhandenen zusammenstellte und so den überlieferten Passus entstehen liess, der dann nachträglich, als die angebliche Stiftungsurkunde verfertigt wurde, in diese übergang.

Die Kritik der Schenkungen von Grund und Boden, die in DO. I. 76 ausgesprochen werden, ist hiermit abgeschlossen; ich gehe nun zur Betrachtung der Zehntenverleihungen über.